eccontis informiert

Ausgabe 10/2011

vom 25.3.2011

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Beratungshonorare – Meldepflicht

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Honorare inländischer Berater ins Ausland - Meldepflicht ab EUR 100.000,00

Kaufmännische oder technische Beratungsleistungen sowie Vermittlungsleistungen inländischer Berater ins Ausland sind nun ab EUR 100.000,00 dem Finanzamt zu melden.

Betroffen von dieser Regelung sind ab 2011 Zahlungen ins Ausland, die für folgende Leistungen entrichtet werden:

- Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten (z.B. Einkünfte eines Rechtsanwalts, Unternehmensberaters, Geschäftsführers), die im Inland erbracht werden
- Vermittlungsleistungen, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen (jedenfalls immer dann, wenn es um inländisches Vermögen geht)
- kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Von Bedeutung ist, dass kaufmännische oder technische Beratungsleistungen sowie Vermittlungsleistungen unabhängig davon, ob sie beim Leistenden im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich erfolgen, der Mitteilungspflicht unterliegen.

Elektronische Mitteilung an Finanzamt

Die entsprechende Mitteilung an das (für die Erhebung der Umsatzsteuer des Mitteilungspflichtigen zuständige) Finanzamt muss elektronisch bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres erfolgen. Sie hat umfangreiche Daten bezüglich Leistungserbringer und Zahlenden zu enthalten. Meldepflichtig sind Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, also auch Vereine, Stiftungen oder Gemeinden.

Ausnahmen von der Meldeverpflichtung

Der Gesetzgeber sieht folgende Ausnahmen von dieser Meldeverpflichtung vor:

- Um den Verwaltungsapparat der meldepflichtigen Unternehmen und Körperschaften nicht zu sehr zu strapazieren sind nur Zahlungen an denselben Empfänger von mehr als EUR 100.000,00 pro Jahr bekannt zu geben.
- Wenn bei der Zahlung im Falle einer beschränkten Steuerpflicht des Zahlungsempfängers bereits ein Steuerabzug zu erfolgen hat, kann die Meldung unterbleiben.

- Bei Zahlungen an eine ausländische Körperschaft, wenn diese im Ausland einem Steuersatz von mehr als 15% unterliegt, unterbleibt die Meldepflicht ebenfalls. Von der Meldepflicht sollen in erster Linie Zahlungen in Niedrigsteuerländer erfasst werden, mit denen ein erhöhtes Gefährdungspotential bezüglich der korrekten steuerlichen Abwicklung verbunden ist. Weiters sind konzerninterne Zahlungen ins Ausland von der Mitteilungspflicht weitgehend ausgenommen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...